

3259/AB XXII. GP

Eingelangt am 08.09.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 8. Juli 2005 unter der **Nr. 3306/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung von Urteilen des EuGH für Menschenrechte (EGMR) in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zu dem von der Anfrage angesprochenen Urteil des EGMR vom Februar 2005 ist vorab zu bemerken, daß der EGMR darin ausschließlich die überlange Verfahrensdauer festgestellt und eine Entschädigung in Höhe von € 1.500,- insgesamt zugesprochen hat; die Zahlungsfrist hiefür endet am 24. August 2005. Das Urteil des EGMR wurde - wie alle Urteile des EGMR, die sich an Österreich richten - umgehend den betreffenden Stellen übermittelt. Im konkreten Fall liegt dem Bundeskanzleramt eine Zusage der für die Überweisung zuständigen Stelle vor, für die fristwährende Überweisung an den Beschwerdeführer Sorge zu tragen.

Nach Art. 52 B-VG und § 90 1. Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat u.a. befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Für die von der Anfrage angesprochene Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen österreichischen Gericht fehlt einem Verwaltungsorgan jegliche Ingerenz. Auch die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgerichtshof im konkreten Einzelfall ist keine Angelegenheit, die in den Vollzugsbereich der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers fällt.

Die allgemeine Problematik der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgerichtshof ist jedoch ein bereits seit etlichen Jahren bestehendes Problem. Nicht zuletzt die Rechtsprechung des EGMR hat zur Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geführt, die sehr wesentlich dazu beitragen, den

Verwaltungsgerichtshof zu entlasten. Ein ähnliches Ziel verfolgte bereits zuvor die Einführung der Möglichkeit für den Verwaltungsgerichtshof, Beschwerden unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen (Art. 131 Abs. 3 B-VG). Schließlich sind in diesem Zusammenhang die seit deutlich mehr als einem Jahrzehnt geführten Debatten um die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz zu erwähnen. Deinen Einrichtung wird auch vom Verwaltungsgerichtshof seit längerem gefordert.

Die Einführung von Verwaltungsgerichten I. Instanz war auch Gegenstand der Beratungen des Österreich-Konvents, der seine Arbeit mit der Präsentation seines Berichtes Ende Jänner 2005 beendet hat. Mit der vorliegenden Problematik hat sich insbesondere der Ausschuß 9 des Österreich-Konvents befaßt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Einführung von Verwaltungsgerichten I. Instanz innerhalb des Konvents von Konsens getragen war (siehe dazu den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 212 ff).

Im Nationalrat wurde zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents ein Besonderer Ausschuß eingerichtet. Dieser Besondere Ausschuß hat bereits zwei Sitzungen abgehalten und wird seine Beratungen am 22. September 2005 fortsetzen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zweckmäßig, einzelne Punkte aus den bevorstehenden Beratungen herauszulösen. Vielmehr erscheint der Besondere Ausschuß das geeignete Gremium zu sein, um - basierend auf den oben wiedergegebenen Ergebnissen des Österreich-Konvents - über die zukünftige Ausgestaltung einer Verwaltungsgerichtsorganisation I. Instanz zu beraten.